

**Rechtssache C-610/23 [Al Nasiria]<sup>1</sup>**

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1  
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

**Eingangsdatum:**

3. Oktober 2023

**Vorlegendes Gericht:**

Dioikitiko Protodikeio Thessalonikis (Verwaltungsgericht  
Thessaloniki, Griechenland)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

30. Juni 2023

**Kläger:**

FO

**Beklagter:**

Ypourgos Metanastevsis kai Asylou (Minister für Immigration und  
Asyl)

---

**Gegenstand des Ausgangsverfahrens**

Klage auf Aufhebung der Entscheidung der Anexartiti Epitropi Prosfygon (Unabhängiger Rechtsbehelfsausschuss) des Ypourgeio Metanastevsis kai Asylou (Ministerium für Immigration und Asyl), mit der der Rechtsbehelf des Klägers gegen die ablehnende Entscheidung über seinen Antrag auf die Zuerkennung des internationalen Schutzes als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen wurde.

**Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage**

Auslegung von Art. 46 der Richtlinie 2013/32/EU – in Verbindung mit den Bestimmungen der Richtlinie 2008/115/EG und im Licht von Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – sowie des Grundsatzes der

<sup>1</sup> Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten, des Äquivalenz- und des Effektivitätsgrundsatzes – Art. 267 AEUV

### **Vorlagefragen**

1. Kann der Gesetzgeber – angesichts der Bedeutung des in Art. 46 der Richtlinie 2013/32/EU geregelten Rechtsbehelfs – für den Fall, dass eine Person, die internationalen Schutz beantragt hat, vor dem mit der Prüfung ihres Rechtsbehelfs befassten Ausschuss nicht persönlich erscheint, die Vermutung festlegen, dass die Einlegung des Rechtsbehelfs missbräuchlich ist, und als Rechtsfolge vorsehen, dass er ohne umfassende inhaltliche Ex-nunc-Prüfung als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen wird (was auch zur Folge hat, dass keine Frist für eine freiwillige Ausreise gemäß Art. 22 Abs. 4 des Gesetzes 3907/2011 und Art. 7 der Richtlinie 2008/115/EG gewährt wird)?

2. a) Falls festgestellt wird, dass diese Frage unter den Grundsatz der Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten fällt, sind dann im Rahmen der Prüfung des Äquivalenzgrundsatzes als vergleichbare nationale Verfahrensvorschriften diejenigen anzusehen, die die Verfahren vor den mit Rechtsbehelfen des nationalen Rechts befassten Verwaltungsausschüssen regeln, oder die Verfahrensvorschriften, die für die Erhebung von Anfechtungsklagen (oder Aufhebungsklagen) vor den Verwaltungsgerichten gelten?

b) Ist die vorgesehene Verpflichtung, persönlich zu erscheinen (oder in den in Art. 78 Abs. 3 des Gesetzes 4636/2019 vorgesehenen Fällen eine Bescheinigung gemäß dieser Bestimmung zu übermitteln), mit dem Effektivitätsgrundsatz des Unionsrechts, insbesondere der effektiven Ausübung des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf vereinbar? Ist es ferner in diesem Zusammenhang von Bedeutung, ob zum einen die in Art. 97 Abs. 2 des Gesetzes 4636/2019 vorgesehene Vermutung der missbräuchlichen Einlegung des Rechtsbehelfs der allgemeinen Erfahrung entspricht und dass zum anderen im Rahmen der (erstinstanzlichen) Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz dasselbe Verhalten zur Vermutung der stillschweigenden Rücknahme des Antrags und nicht zu dessen Ablehnung als offensichtlich unbegründet führen würde?

### **Angeführte unionsrechtliche Vorschriften und Rechtsprechung des Gerichtshofs**

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union: Art. 78.

Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta): Art. 47.

Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (ABl. 2013, L 180, S. 60): Art. 28, 31 Abs. 8, Art. 32 Abs. 1 und 2, Art. 46 und 47.

Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. 2011, L 337, S. 9): Art. 4.

Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. 2008, L 348, S. 98): Art. 7 Abs. 4 und Art. 11 Abs. 1.

Urteile vom 6. Oktober 1982, CILFIT / Ministero della Sanità (C-283/81, EU:C:1982:335), vom 21. Dezember 2011, N. S. u. a. (C-411/10 und C-493/10, EU:C:2011:865), vom 31. Januar 2013, D. und A. (C-175/11, EU:C:2013:45), vom 7. November 2013, X u. a. (C-199/12 bis C-201/12, EU:C:2013:720), vom 17. Dezember 2015, Tall (C-239/14, EU:C:2015:824), vom 26. Februar 2015, Shepherd (C-472/13, EU:C:2015:117), vom 18. Oktober 2018, E. G. (C-662/17, EU:C:2018:847), vom 19. März 2020, Bevándorlási és Menekültügyi Hivatal (Tomba) (C-564/18, EU:C:2020:218), und vom 9. September 2020, Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides (Ablehnung eines Folgeantrags – Rechtsbehelfsfrist) (C-651/19, EU:C:2020:681).

### **Angeführte nationale Vorschriften**

Verfassung der Hellenischen Republik: Art. 8, 20 Abs. 1, Art. 87 und 89 Abs. 2.

Nomos 4636/2019, Peri Diethnous Prostasias kai alles diataxeis (FEK A'169/1.11.2019) (Gesetz 4636/2019 über Internationalen Schutz und sonstige Bestimmungen [FEK A' 169/1.11.2019]): Art. 2, 4, 5 Abs. 1, Art. 9 Abs. 1, Art. 15, 78 Abs. 3 und 9, Art. 81, 92, 95 Abs. 1 und Art. 97 Abs. 2.

Nomos 4375/2016, Organosi kai leitourgia Ypiresias Asylou, Archis Prosfygon, Ypiresias Ypochis kai Taftopoiisis systasi Genikis Grammateias Ypochis, prosarmogi tis Ellinikis Nomothesis pros tis diataxeis tis Odigias 2013/32/EE tou Evropaiou Koinovouliou kai tou Symvouliou „schetika me tis koines diadikasies gia ti chorigisi kai anaklisi tou kathestotos diethnous prostasias (anadiatyposi)“ (L 180/29.6.2013), diataxeis gia tin ergasia dikaiouchon diethnous prostasias kai alles diataxeis (FEK A' 51/3.4.2016), opos tropopoiithike me ton nomo 4399/2016 (Gesetz 4375/2016 über den Aufbau und die Funktion des Asyldienstes, der Rechtsbehelfsbehörde und des Aufnahme- und Identifizierungsdienstes, die Einrichtung eines Generalsekretariats für die Aufnahme, Anpassung der griechischen Rechtsvorschriften an die Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes [Neufassung] [L 180/29.6.2013], Bestimmungen betreffend die Arbeit von Personen mit internationalem

Schutzstatus und sonstige Bestimmungen [FEK A' 51/3.4.2016] in der durch das Gesetz 4399/2016 geänderten Fassung): Art. 4 Abs 1.

Nomos 3907/2011, Idrysi Ypiresias Asylou kai Ypiresias Protis Ypodochis, prosarmogi tis ellinikis nomothesias pros tis diataxeis tis Odigias 2008/115/EK „schetika me tous koinous kanones kai diadikasies sta krati-meli gia tin epistrofiton paranomos diamenonton ypikoon triton choron“ kai loipes diataxeis (FEK A' 7/26.1.2011) (Gesetz 3907/2011 über die Einrichtung des Asyldienstes und des Erstaufnahmedienstes, Anpassung der griechischen Rechtsvorschriften an die Richtlinie 2008/115/EG über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger und sonstige Bestimmungen [FEK A' 7/26.1.2011]): Art. 22 Abs. 4.

### **Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens**

- 1 Der Kläger des Ausgangsverfahrens, ein irakischer Staatsangehöriger, stellte am 28. Februar 2019 beim Perifereiako Grafeio Asylou Samou (regionales Asylbüro Samos) einen Antrag auf internationalen Schutz, wobei er angab, dass er sein Herkunftsland verlassen habe, da sein Leben wegen eines Konflikts um eine Sekte von der „Miliz“ bedroht gewesen sei.
- 2 Nachdem festgestellt worden war, dass der Kläger schwere Formen physischer Gewalt erlitten hatte, wurde er am 24. Februar 2020 im Perifereiako Grafeio Asylou Thessalonikis (regionales Asylbüro Thessaloniki) angehört. Dort erklärte er zu den Gründen, die ihn gezwungen hätten, sein Herkunftsland zu verlassen, dass er eine Liebesbeziehung mit einer jungen Frau unterhalten habe, wodurch sein Leben gefährdet gewesen sei, da eine Stammesentscheidung getroffen worden sei, wonach er getötet werden müsse. Aus diesem Grund habe er den Irak verlassen, sei in die Türkei geflohen und von dort nach Griechenland eingereist.
- 3 Während des Verwaltungsverfahrens zur Prüfung seines Antrags legte der Kläger ein an alle Stämme gerichtetes Dokument vor, in dem seine Tötung wegen eines den Stamm betreffenden Fehlverhaltens angeordnet wurde. Er erklärte, nicht in sein Herkunftsland zurückkehren zu wollen, da er im Fall seiner Rückkehr getötet werden würde.
- 4 Sein Antrag wurde mit Entscheidung des regionalen Asylbüros Thessaloniki vom 18. Mai 2020 abgelehnt, da sein Vorbringen als unglaubwürdig angesehen wurde, während das vorgenannte Dokument nicht als vollständiger Beweis zugelassen wurde.
- 5 Gegen diese Entscheidung legte der Kläger am 27. August 2021 einen Rechtsbehelf beim Unabhängigen Rechtsbehelfsausschuss ein. Bei der Einreichung des Rechtsbehelfs wurde ihm mitgeteilt, dass als Termin für dessen Prüfung der 11. Oktober 2021 festgesetzt werde und er zu diesem Termin vor dem Unabhängigen Rechtsbehelfsausschuss persönlich erscheinen müsse, es sei denn, er halte sich rechtmäßig in einem Kentro Ypodochis kai Taftopoiisis (KYT)

(Aufnahme- und Identifizierungszentrum – KYT) auf, sei einer Beschränkung seiner Freizügigkeit unterworfen oder ihm sei die Verpflichtung auferlegt worden, sich an einem Ort außerhalb der Region Attika aufzuhalten.

- 6 Der Kläger erschien jedoch zu dem für die Erörterung festgesetzten Termin nicht persönlich vor dem Ausschuss. Nachdem der Ausschuss festgestellt hatte, dass sich der Kläger weder in einem Aufnahme- und Identifizierungszentrum aufhielt noch einer Beschränkung seiner Freizügigkeit unterworfen war und auch kein Fall höherer Gewalt vorlag, erließ er eine Entscheidung, mit der er den Rechtsbehelf ohne inhaltliche Prüfung als offensichtlich unbegründet zurückwies; mit demselben Bescheid wurde eine Rückkehrentscheidung gegen den Kläger erlassen, und zwar ohne [eine Frist für die] freiwillige Ausreise aus dem Land [zu gewähren].
- 7 Der Kläger erhob beim vorlegenden Gericht Klage auf Aufhebung der Entscheidung des Unabhängigen Rechtsbehelfsausschusses (im Folgenden: angefochtene Entscheidung).

#### **Wesentliche Argumente des Klägers des Ausgangsverfahrens**

- 8 Der Kläger macht u. a. geltend, die angefochtene Entscheidung sei ohne rechtliche und ausreichende Begründung erlassen worden. Insbesondere sei sein Rechtsbehelf allein mit der Begründung, er sei bei dessen Erörterung abwesend gewesen, und ohne angemessene inhaltliche Prüfung zu Unrecht zurückgewiesen worden, denn es sei ihm aus Gründen höherer Gewalt nicht möglich gewesen, bei der Erörterung zu erscheinen, und zwar insbesondere wegen seiner finanziellen Notlage, die es ihm verwehrt habe, sich von Thessaloniki, wo er lebe, nach Athen zu begeben.

#### **Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage**

- 9 Die Richtlinien 2011/95 und 2013/32, die Teil des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems sind, wurden durch das Gesetz 4363/2019 in innerstaatliches Recht umgesetzt. Nach Art. 92 dieses Gesetzes, der Art. 46 der Richtlinie 2013/32 über das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor einem Gericht entspricht, hat eine Person, die internationalen Schutz beantragt hat, das Recht, gegen die erstinstanzliche Entscheidung, mit der ihr Antrag auf internationalen Schutz abgelehnt wird, einen Rechtsbehelf bei einer Verwaltungsbehörde einzulegen.
- 10 Gemäß Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes 4375/2016 in der durch das Gesetz 4399/2016 geänderten Fassung wurden die Unabhängigen Rechtsbehelfsausschüsse eingerichtet, die für die Entscheidung über Rechtsbehelfe von Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, zuständig sind, damit erstinstanzliche ablehnende Entscheidungen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht überprüft werden.

- 11 Um die erforderlichen Verfahrensgarantien sicherzustellen, wurde vorgesehen, dass diese Ausschüsse, die als „gerichtsähnliche Einrichtungen“ bezeichnet werden, mehrheitlich mit richterlichen Amtsträgern im aktiven Dienst (Richtern an ordentlichen Verwaltungsgerichten) besetzt sind. Die Mitglieder der Ausschüsse genießen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben persönliche und funktionale Unabhängigkeit.
- 12 Außerdem wird die Einhaltung des Grundsatzes der Unparteilichkeit gewährleistet, da die Ausschüsse im Verhältnis zu den beteiligten Parteien den Status eines Dritten haben und nicht die Verwaltung vertreten.
- 13 Die Entscheidungen dieser Ausschüsse über die Rechtsbehelfe, die nach eingehender Prüfung in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht und mit einer vollständigen, spezifischen und konkreten Begründung erlassen werden, sind für die Parteien verbindlich, da sie nur im Wege der Einlegung eines Rechtsmittels, nämlich einer Aufhebungsklage vor einem Verwaltungsgericht, angefochten werden können.
- 14 In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen sind die Unabhängigen Rechtsbehelfsausschüsse zwar keine Gerichte im Sinne der Verfassung, sie stellen jedoch Ausschüsse mit rechtsprechender Zuständigkeit im Sinne von Art. 89 Abs. 2 der Verfassung dar.
- 15 Des Weiteren sieht Art. 97 Abs. 2 des Gesetzes 4636/2019 vor, dass der Rechtsbehelfsführer verpflichtet ist, im Verfahren vor dem Unabhängigen Rechtsbehelfsausschuss persönlich zu erscheinen. Die einzigen Fälle, in denen er nicht persönlich erscheinen muss, sind in Art. 78 Abs. 3 aufgeführt. Es handelt sich um Fälle, in denen sich die Person, die internationalen Schutz beantragt hat, in einer Aufnahme- oder Unterbringungseinrichtung aufhält, einer Beschränkung ihrer Freizügigkeit unterworfen oder ihr die Verpflichtung auferlegt worden ist, sich an einem bestimmten Ort aufzuhalten; dann kann sie sich entweder durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt vertreten lassen oder eine Bescheinigung über das Vorliegen eines dieser Fälle übermitteln. Erscheint die Person, die internationalen Schutz beantragt hat, nicht persönlich (oder übermittelt sie keine Bescheinigung nach Art. 78 Abs. 3 des Gesetzes 4636/2019), wird ihr Rechtsbehelf als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen, da vermutet wird, dass sie den Rechtsbehelf nur eingelegt hat, um den Vollzug einer früheren oder unmittelbar bevorstehenden Entscheidung über ihre Abschiebung oder anderweitige Rückführung zu verzögern oder zu verhindern.
- 16 In diesem Zusammenhang weist das vorlegende Gericht darauf hin, dass die Merkmale des in Art. 46 der Richtlinie 2013/32 vorgesehenen Rechtsbehelfs nach ständiger Rechtsprechung im Einklang mit Art. 47 der Charta zu bestimmen sind, wonach jede Person, deren durch das Recht der Union garantierte Rechte oder Freiheiten verletzt worden sind, das Recht hat, nach Maßgabe der in diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen bei einem Gericht einen wirksamen



Rechtsbehelf einzulegen (Urteil des Gerichtshofs vom 18. Oktober 2018, E. G., C-662/17, EU:C:2018:847, Rn. 47 und die dort angeführte Rechtsprechung).

- 17 Im Übrigen ist es mangels einschlägiger Unionsregeln nach dem Grundsatz der Verfahrensautonomie Sache der innerstaatlichen Rechtsordnung jedes Mitgliedstaats, die verfahrensrechtlichen Modalitäten der zum Schutz der Rechte der Bürger dienenden Rechtsbehelfe festzulegen, wobei diese jedoch nicht ungünstiger sein dürfen als diejenigen, die gleichartige dem innerstaatlichen Recht unterliegende Sachverhalte regeln (Äquivalenzgrundsatz), und die Ausübung der durch das Unionsrecht verliehenen Rechte nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren dürfen (Effektivitätsgrundsatz) (Urteile des Gerichtshofs vom 19. März 2020, *Bevándorlási és Menekültügyi Hivatal [Tompá]*, C-564/18, EU:C:2020:218, Rn. 63, und vom 9. September 2020, *Commissaire général aux réfugiés und aux apatrides [Ablehnung eines Folgeantrags – Rechtsbehelfsfrist]*, C-651/19, EU:C:2020:681, Rn. 34).
- 18 Die Richtlinie 2013/32 enthält keine konkreten Regelungen hinsichtlich des Erscheinens der Rechtsbehelfsführer vor dem Organ, das den wirksamen Rechtsbehelf nach Art. 46 der Richtlinie prüft, oder hinsichtlich der Folgen der Nichteinhaltung dieser Verfahrenspflicht. Es kann daher der Schluss gezogen werden, dass die in Art. 97 Abs. 2 des Gesetzes 4636/2019 vorgesehene Verpflichtung, persönlich zu erscheinen (bzw. die in Art. 78 Abs. 3 dieses Gesetzes genannte Bescheinigung zu übermitteln), und die Regelung, den Rechtsbehelf im Fall der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen, unter den Grundsatz der Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten fallen und nur im Hinblick auf die Beachtung des Äquivalenz- und des Effektivitätsgrundsatzes weiter geprüft werden können.
- 19 Nach Art. 32 der Richtlinie 2013/32 ist unabdingbare Voraussetzung dafür, einen Antrag auf internationalen Schutz als offensichtlich unbegründet anzusehen, dass er als unbegründet betrachtet, d. h. inhaltlich geprüft wird. Gemäß Art. 97 Abs. 2 des Gesetzes 4636/2019 wird der Rechtsbehelf jedoch, wenn der Antragsteller beim Termin zur Erörterung seines Rechtsbehelfs nicht persönlich erscheint, als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen, ohne dass eine inhaltliche Prüfung erfolgt. Des Weiteren ergibt sich aus der Auslegung von Art. 46 Abs. 1 und 3 der Richtlinie 2013/32 in Verbindung mit Art. 97 des Gesetzes 4636/2019, dass der wirksame Rechtsbehelf, der nach griechischem Recht als Rechtsbehelf vor einer Verwaltungsbehörde ausgestaltet ist, eine umfassende Ex-nunc-Prüfung vorsehen muss, die sich sowohl auf Tatsachen als auch auf Rechtsfragen erstreckt; eine solche Prüfung erfolgt nach der griechischen Bestimmung dann nicht, wenn der Antragsteller vor der Rechtsbehelfsinstanz, d. h. dem Unabhängigen Rechtsbehelfsausschuss, nicht persönlich erscheint. Es ist daher zu prüfen, ob Art. 97 Abs. 2 des Gesetzes 4636/2019 mit Art. 46 der Richtlinie 2013/32 vereinbar ist.
- 20 Im Hinblick auf die Einhaltung des Äquivalenzgrundsatzes ist darauf hinzuweisen, dass, da die Unabhängigen Rechtsbehelfsausschüsse

rechtsprechende Zuständigkeit ausüben, ohne jedoch als Gerichte im Sinne der Verfassung anerkannt zu sein, zu ermitteln ist, welches Verfahren des nationalen Rechts vergleichbar ist, mit dem dann das in Rede stehende Verfahren vor den Rechtsbehelfsausschüssen verglichen wird.

- 21 Es stellt sich insbesondere die Frage, ob die diesbezüglichen Regelungen anhand von Bestimmungen überprüft werden, die für Verfahren vor anderen mit Rechtsbehelfen befassen Verwaltungsbehörden gelten (wofür es keinen einheitlichen Rahmen von Verfahrensvorschriften gibt, sondern verschiedene Regelungen für jedes Organ, wobei der Rechtsbehelfsführer jedenfalls nicht verpflichtet ist, bei der Erörterung seines Rechtsbehelfs persönlich zu erscheinen, sondern sich von einem Rechtsanwalt oder einem Dritten vertreten lassen kann), oder anhand von Bestimmungen, die für die Erhebung von Anfechtungs- oder Aufhebungsklagen vor den Verwaltungsgerichten gelten (Verfahren, bei denen zum einen die Partei nicht verpflichtet ist, persönlich zu erscheinen, sondern von einem bevollmächtigten Rechtsanwalt vertreten werden kann, und es zum anderen – was Anfechtungsklagen betrifft – unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist, eine zweite Klage zu erheben, falls die erste abgelehnt wird).
- 22 Diese Frage betrifft die Auslegung von Art. 46 der Richtlinie 2013/32, d. h. die Beurteilung der tatsächlichen Natur des in diesem Artikel vorgesehenen Verfahrens zur Prüfung des wirksamen Rechtsbehelfs, und nicht die bloße Prüfung der Gleichartigkeit der betreffenden Verfahrensvorschriften, die Sache des vorlegenden Gerichts ist (vgl. Urteil des Gerichtshofs vom 9. September 2020, *Commissaire général aux réfugiés und aux apatrides* [Ablehnung eines Folgeantrags – Rechtsbehelfsfrist], C-651/19, EU:C:2020:681, Rn. 37-38).
- 23 Ferner kann im Hinblick auf die Einhaltung des Effektivitätsgrundsatzes die Auffassung vertreten werden, dass der in Rede stehende Art. 97 Abs. 2 des Gesetzes 4636/2019 aus Gründen eines reibungslosen Ablaufs und einer schnellen Durchführung der Verfahren zur Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz gerechtfertigt ist, da sichergestellt wird, dass Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, weiterhin am Ausgang ihres Rechtsbehelfs interessiert sind und sich noch im griechischen Hoheitsgebiet befinden, so dass nicht wertvolle Zeit für die inhaltliche Prüfung von Anträgen aufgewendet wird, die für die Antragsteller nicht von Bedeutung sind, und damit die Prüfung anderer Rechtsbehelfe beschleunigt wird.
- 24 Dagegen kann jedoch eingewendet werden, dass die vorgenannte Bestimmung die Anwendung des Unionsrechts unmöglich macht oder übermäßig erschwert. Zum einen erlegt sie Personen, die internationalen Schutz beantragen, eine unverhältnismäßig hohe Belastung auf, da sie diese verpflichtet (sofern sie nicht unter eine der in Art. 78 Abs. 3 des Gesetzes 4636/2019 vorgesehenen Ausnahmen fallen), sich zum Sitz der Unabhängigen Rechtsbehelfsausschüsse in Athen zu begeben, nur um ihre Anwesenheit zu melden, und nicht, um angehört zu werden, ohne sich dabei von einem bevollmächtigten Rechtsanwalt oder einer anderen Person vertreten lassen zu können. Zum anderen sieht sie als Folge der



Nichteinhaltung dieser Verfahrenspflicht die Vermutung vor, dass die Einlegung des Rechtsbehelfs missbräuchlich ist und der Rechtsbehelf daher als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen wird.

- 25 Insbesondere hinsichtlich der Zurückweisung des Rechtsbehelfs als offensichtlich unbegründet, ohne dass eine inhaltliche Prüfung erfolgt, ist darauf hinzuweisen, dass erstens nach der Richtlinie 2013/32 die Nichteinhaltung der Verpflichtung zur Kontaktaufnahme mit den Behörden zur Vermutung der stillschweigenden Rücknahme des Antrags auf internationalen Schutz und nicht zu dessen Ablehnung als offensichtlich unbegründet führt.
- 26 Zweitens setzt die Ablehnung eines Antrags auf internationalen Schutz als offensichtlich unbegründet nach dem ausdrücklichen Wortlaut von Art. 32 Abs. 2 der Richtlinie 2013/32 voraus, dass der Antrag zumindest unbegründet ist. Eine solche Voraussetzung ist in Art. 97 Abs. 2 des Gesetzes 4636/2019 nicht enthalten, der ausschließlich das Verfahren vor den Unabhängigen Rechtsbehelfsausschüssen regelt und die Zurückweisung des in Art. 46 der Richtlinie 2013/32 geregelten Rechtsbehelfs als offensichtlich unbegründet vorsieht, was der Zurückweisung von Rechtsbehelfen nach nationalem Recht als unzulässig, d. h. aus formalen Gründen, ohne Prüfung der Begründetheit entspricht.
- 27 Drittens hat die Zurückweisung eines Antrags als offensichtlich unbegründet weitreichende Folgen, da sie dazu führt, dass keine Frist für die freiwillige Ausreise eingeräumt und gegen den Drittstaatsangehörigen ein Einreiseverbot erlassen wird (vgl. Art. 7 Abs. 4 und Art. 11 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2008/115).
- 28 Viertens scheint die Faktenbasis, von der die Vermutung des Art. 97 Abs. 2 des Gesetzes 4636/2019 ausgeht, nicht der allgemeinen Erfahrung und der Logik zu entsprechen, da der Umstand, dass der Rechtsbehelfsführer vor dem Unabhängigen Rechtsbehelfsausschuss nicht persönlich erscheint, auf Gründe zurückzuführen sein kann, die mit einer absichtlichen Verhinderung oder Verzögerung des Vollzugs einer früheren oder unmittelbar bevorstehenden Entscheidung über seine Abschiebung oder anderweitige Rückführung nichts zu tun haben, insbesondere wenn man berücksichtigt, dass die Entscheidungen der Ausschüsse nicht am selben Tag erlassen werden und daher das Erscheinen der Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, beim Erörterungstermin vor den Ausschüssen den Vollzug der Rückkehrentscheidung im Fall der Zurückweisung des Rechtsbehelfs in keiner Weise erleichtert.
- 29 Fünftens und letztens sieht die Richtlinie 2013/32 in Art. 46 Abs. 11 vor, dass die Mitgliedstaaten die Bedingungen für die Vermutung der stillschweigenden Rücknahme oder des Nichtbetreibens eines Rechtsbehelfs sowie das anzuwendende Verfahren festlegen können, wohingegen sie keine Bestimmung über die Möglichkeit enthält, Rechtsbehelfe als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

- 30 Es ist daher unklar, ob die vorstehenden Ausführungen zur Möglichkeit, die Vermutung der stillschweigenden Rücknahme oder der Ablehnung eines Antrags auf internationalen Schutz als offensichtlich unbegründet vorzusehen, auch im Fall von Rechtsbehelfen unmittelbar oder analog anwendbar sind.
- 31 In Anbetracht der vorstehend dargelegten Auslegungsschwierigkeiten in Bezug auf die maßgeblichen unionsrechtlichen Bestimmungen hält es das vorlegende Gericht für erforderlich, dem Gerichtshof die Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen.

ARBEITSDOKUMENT